

**Kostenbeitragssatzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) sowie § 17 Abs.3 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 2014 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen.

- (2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 Abs.1 genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Hilfsweise kann das Einkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung des Kostenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages zu Grunde zu legenden tatsächlichen Einkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt.

Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).

Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

(4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen,
- Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten;
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld);
- Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden);

- Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt;
- Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder;
- Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen
- Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.

(5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Existenz sichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.

Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird das Einkommen des nichtsorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt.

(7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).

(8) Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Regelsätze der Grundsicherung gemäß § 19 ff SGB II abgesetzt.

(9) Unterhaltsberechtigtes sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

(10) Weiterhin können durch die Kostenbeitragspflichtigen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.

(11) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine

rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.

- (12) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.
- (14) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens bei der Stadt Prenzlau vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (15) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs pflichtig. Diese Veränderung ist der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen.
- (16) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird ein durchschnittlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist der jeweils durchschnittliche Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungsstufe.

Der durchschnittliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit:

bis einschließlich 6 Stunden:

Krippe	140,00 €
Kindergarten	71,00 €

bis einschließlich 4 Stunden:

Hort	38,00 €
------	---------

über 6 Stunden:

Krippe	207,00 €
Kindergarten	103,00 €

über 4 Stunden:

Hort	57,00 €
------	---------

- (17) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort möglich. Hierfür werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Diese sind unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die zusätzliche Betreuung wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.
- (18) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 15 Euro und außerhalb der Öffnungszeit 30 Euro je angefangene Stunde als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 3 innerhalb eines Jahres insofern ändert, dass sich daraus eine neue Einkommensstufe (höhere oder niedrigere) ergeben würde, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Antragstellung vorgenommen.
- (3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs wird der Kostenbeitrag ab dem ersten desselben Monats neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Stadt Prenzlau die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft beenden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte und werden am Fünften des Folgemonats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (3) Für die Eingewöhnungszeit bei der Neuaufnahme von Kindern erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge mit 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der

Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.

Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

- (6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr				
1. Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	24,19	29,19
B	ab	1056,01	37,28	46,80
C	ab	1300,01	76,53	99,61
D	ab	1550,01	102,70	134,82
E	ab	1800,01	128,87	170,03
F	ab	2050,01	155,04	205,24
G	ab	2300,01	181,21	240,45
H	ab	2550,01	207,38	275,66
I	ab	2800,01	233,55	310,87
J	ab	3050,01	259,72	346,08
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	285,93	381,24
2. Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	18,14	21,89
B	ab	1056,01	27,96	35,10
C	ab	1300,01	57,40	74,71
D	ab	1550,01	77,03	101,12
E	ab	1800,01	96,65	127,52
F	ab	2050,01	116,28	153,93
G	ab	2300,01	135,91	180,34
H	ab	2550,01	155,54	206,75
I	ab	2800,01	175,16	233,15
J	ab	3050,01	194,79	259,56
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	214,45	285,93

3. Kind und jedes weitere Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	12,10	14,60
B	ab	1056,01	18,64	23,40
C	ab	1300,01	38,27	49,81
D	ab	1550,01	51,35	67,41
E	ab	1800,01	64,44	85,02
F	ab	2050,01	77,52	102,62
G	ab	2300,01	90,61	120,23
H	ab	2550,01	103,69	137,83
I	ab	2800,01	116,78	155,44
J	ab	3050,01	129,86	173,04
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	142,97	190,62

Anlage 2:**Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt				
1. Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	24,19	29,19
B	ab	1056,01	30,00	37,09
C	ab	1300,01	47,43	60,79
D	ab	1550,01	59,05	76,59
E	ab	1800,01	70,67	92,39
F	ab	2050,01	82,29	108,19
G	ab	2300,01	93,91	123,99
H	ab	2550,01	105,53	139,79
I	ab	2800,01	117,15	155,59
J	ab	3050,01	128,77	171,39
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	140,40	187,20
2. Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	18,14	21,89
B	ab	1056,01	22,50	27,81
C	ab	1300,01	35,57	45,59
D	ab	1550,01	44,29	57,44
E	ab	1800,01	53,00	69,29
F	ab	2050,01	61,72	81,14
G	ab	2300,01	70,43	92,99
H	ab	2550,01	79,15	104,84
I	ab	2800,01	87,86	116,69
J	ab	3050,01	96,58	128,54
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	105,30	140,40

3. Kind und jedes weitere Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	12,10	14,60
B	ab	1056,01	15,00	18,54
C	ab	1300,01	23,72	30,40
D	ab	1550,01	29,53	38,30
E	ab	1800,01	35,34	46,20
F	ab	2050,01	41,15	54,10
G	ab	2300,01	46,96	62,00
H	ab	2550,01	52,77	69,90
I	ab	2800,01	58,58	77,80
J	ab	3050,01	64,39	85,70
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	70,20	93,60

Anlage 3:

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter						
1. Kind						
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	5,84	8,59	11,65	16,98
B	ab	1056,01	8,50	12,60	16,97	25,02
C	ab	1300,01	11,16	16,61	22,29	33,06
D	ab	1550,01	13,82	20,62	27,61	41,10
E	ab	1800,01	16,48	24,63	32,93	49,14
F	ab	2050,01	19,14	28,64	38,25	57,18
G	ab	2300,01	21,80	32,65	43,57	65,22
H	ab	2550,01	24,46	36,66	48,89	73,26
I	ab	2800,01	27,12	40,67	54,21	81,30
J	ab	3050,01	29,78	44,68	59,53	89,34
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	32,45	48,67	64,89	97,34
2. Kind						
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	4,38	6,44	8,74	12,74
B	ab	1056,01	6,38	9,45	12,73	18,77
C	ab	1300,01	8,37	12,46	16,72	24,80
D	ab	1550,01	10,37	15,47	20,71	30,83
E	ab	1800,01	12,36	18,47	24,70	36,86
F	ab	2050,01	14,36	21,48	28,69	42,89
G	ab	2300,01	16,35	24,49	32,68	48,92
H	ab	2550,01	18,35	27,50	36,67	54,95
I	ab	2800,01	20,34	30,50	40,66	60,98
J	ab	3050,01	22,34	33,51	44,65	67,01
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	24,33	36,50	48,67	73,00

3. Kind und jedes weitere Kind						
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	2,92	4,30	5,83	8,49
B	ab	1056,01	4,25	6,30	8,49	12,51
C	ab	1300,01	5,58	8,31	11,15	16,53
D	ab	1550,01	6,91	10,31	13,81	20,55
E	ab	1800,01	8,24	12,32	16,47	24,57
F	ab	2050,01	9,57	14,32	19,13	28,59
G	ab	2300,01	10,90	16,33	21,79	32,61
H	ab	2550,01	12,23	18,33	24,45	36,63
I	ab	2800,01	13,56	20,34	27,11	40,65
J	ab	3050,01	14,89	22,34	29,77	44,67
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	16,22	24,33	32,45	48,67